

STATUTI

Unioni i Shoqatave Shqiptare të Gostivarit në Mërgim – Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland (Diaspora)

1. Allgemeine Satzung

- 1.1 Die Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland entstand aus der Initiative und dem Willen zur Vereinigung der Gostivar-Diaspora, beim Treffen am 05.02.2023 in Regensdorf (CH) und beim ersten Turnier, im Kleinfußball, mit den Verbänden von Gostivar in der Diaspora, das am 27.01.2024 in Weinfelden (CH) stattfand.
- 1.2 Die Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland ist eine umfassende Organisation der Albaner mit Herkunft aus der Stadt Gostivar (Nordmazedonien), die im Diaspora leben, insbesondere in der Schweiz.
- 1.3 Diese Union dient nur der Vereinigung und Zusammenführung der Gostivar-Diaspora, und in keinem anderen Fall oder Form wird gegen die bestehenden Assoziationen der Gostivar-Diaspora gearbeitet.
- 1.4 Die Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland wurde gegründet, um zu vereinen, unterstützen, helfen, Entwicklung der Gastfreundschaft, der Auswanderung in allen möglichen Formen und Möglichkeiten.
- 1.5 Ein oder mehrere Vereine der Albanische Diaspora aus Gostivar, auch wenn sie Mitglieder der Union sind, können eine gemeinsame Tätigkeit ausüben oder außerhalb der Union arbeiten, diese Tätigkeit darf allein ausgeübt werden im Namen des oder der an der Aktivität teilnehmenden Vereinigung(en), vertreten jedoch nicht die Union und andere Vereine der Albanische Diaspora aus Gostivar.
- 1.6 Die Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland kann die Mitgliedsverbände finanziell gleichermaßen unterstützen.
- 1.7 Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland ist der Name der Union.
- 1.8 Die Union verfügt über eine eigene Satzung, ein eigenes Logo und ein eigenes Siegel, eine eigene Flagge ist nicht ausgeschlossen.
- 1.9 Die Union hat ihren eigenen Feiertag, nämlich den 27. Januar – der Tag, an dem sie erstmals gemeinsam den Gostivar-Cup in der Diaspora organisiert und ausgetragen haben.
- 1.10 Die Union verfügt über ein eigenes Bankkonto.
- 1.11 Die Adresse der Union ist aktuell die Adresse des Präsidenten der Union, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Union Ihre eigenen, dauerhaften Büros / Räumlichkeiten, an dem die Union, den Verband der albanischen Diaspora von Gostivar, registrieren kann.
- 1.12 Die Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Das Ziel

- 2.1 Das Ziel der Union albanischer Verbände von Gostivar in der Diaspora ist die Erhaltung, Entwicklung und die Förderung der Sprache, Kultur, Tradition und nationale Werte der albanischen Gostivaras Diaspora aus Nordmazedonien, die im Diaspora leben, vor allem in der Schweiz.

- 2.2 Integration und Vereinigung der Gostivar-Diaspora, insbesondere der Unionsmitglieder in den Ländern wo sie leben, was gemäß der Satzung des Vereins durch Kulturelle, sportliche, humanitäre und Bildungsaktivitäten gefördert und unterstützt werden.
- 2.3 Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie staatlichen Institutionen in der Schweiz und in anderen Ländern, wo die Gostivar – Diaspora lebt und in Nordmazedonien, ins besondere mit den örtlichen Behörden in der Gemeinde Gostivar, um nützliche Aktivitäten und Projekte, die für Gostivar-Auswanderer und Gostivar selbst nützlich sind.
- 2.4 Die Union ist keine politische Organisation, aber für den Fall, dass die legitimen Rechte der albanischen Nation verletzt werden, insbesondere aus unserem Gostivar, haben wir das Recht, unsere Stimme zu erheben und seiner Sache rechtstaatlich anzunehmen mit zulässigen legitimen und demokratischen Mitteln zu unterstützen.
- 2.5 Zusammenarbeit, Interaktion, Partnerschaft, Beziehung und gegenseitige Verbindung mit Vereinen von Gostivar -Auswanderern, die ähnliche Ziele verfolgen.
- 2.6 Unterstützung von Aktivitäten von allgemeinem Interesse der Gostivar – Diaspora und Gostivar, insbesondere wissenschaftliche, pädagogische, kulturelle, sportliche und informative Aktivitäten, wie z. B. literarische und kulturelle Tribünen, Messen, wissenschaftliche Symposien, Förderung von Studierenden und Sportturnieren usw.

3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 3.1 Die Vereinsversammlung
- 3.2 Der Vorstand
- 3.3 Der Aufsichtsrat / Kontrollstelle

4. Die Hauptversammlung der Union

- 4.1 Die Hauptversammlung der Union – kurz KPU – ist das höchste Organ der Union.
- 4.2 Mit der Versammlung unter der Leitung des Vorsitzenden (Sekretär der Union).
- 4.3 Der Präsident der Versammlung nimmt die nachstehend definierten Aufgaben wahr.
- 4.4 Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 2 Jahre.
- 4.5 Der Vorsitzende vertritt die Union nicht in einer Form und Weise.
- 4.6 Der Vorsitzende der KPU leitet die Sitzung der Hauptversammlung der Union.
- 4.7 Die ordentliche Sitzung des Verbandes findet mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung der Union statt.
- 4.8 Die außerordentliche Sitzung der Union findet auf Antrag des Vorsitzenden der Versammlung der Union statt oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.
- 4.9 Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.
- 4.10 Jedes Mitglied der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland ist Abgeordneter/Abgeordnete in der Hauptversammlung der Union und hat ein Stimmrecht in der Versammlung.
- 4.11 Jeder Vertreter von der Gostivar – Diaspora, Mitglied der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland sind Abgeordnete in der Hauptversammlung der Union und haben ein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Union.
- 4.12 Beschlüsse in der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Parlamentsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit obliegt die Entscheidung beim Vorsitzenden der KPU.

- 4.13 In allen oben genannten Punkten, bei Abwesenheit des Leiters der KPU aus bekannten/unbekannten Gründen, wenn Er/Sie nach vorheriger Ankündigung etwas anderes wünscht, bestimmt Er/Sie seinen/ihren Stellvertreter, der ein Mitglied des Vorstandes der Union sein muss.
- 4.14 Die Versammlung der Union hat folgende unübertragbare Aufgaben:
- 4.14.1 Aufnahme und Ausschluss von Unionsmitgliedern.
 - 4.14.2 Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands der Union.
 - 4.14.3 Mit Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder und Bevollmächtigten von der Anwesenheit der Verbände wird der Vorstand der Union gewählt und die Aufgaben für die Auserwählten (Positionen werden vergeben).
 - 4.14.4 Festlegung und Änderung der Satzung. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Stimmenmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder und Vertreter der Verbände.
 - 4.14.5 Überprüfung und Genehmigung des Jahresprogramms der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland.
 - 4.14.6 Überprüfung und Genehmigung der Jahresprogramme der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland haben eine Frist bis zum letzten Tag des Kalenderjahres.
 - 4.14.7 Unter Annahme versteht man die Genehmigung der Arbeitsberichte und des Jahresfinanzberichtes von Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland.
 - 4.14.8 Genehmigung des Jahreshaushalts der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland.
 - 4.14.9 Die KPU genehmigt oder lehnt die Projekte, Unterstützungen und Initiativen der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland, deren Wert auf über 5.000 Franken geschätzt wird, in Worten (fünftausend Franken) ab.
 - 4.14.10 Erkundung und Genehmigung des Jahresberichts des Aufsichtsrats der Union.
 - 4.14.11 Die Generalversammlung der Union hat das Recht, jeden Beschluss anzunehmen und aufzuheben. Tätigkeit, Arbeit, Projekt oder Initiative anderer Organe der Union im Rahmen der KPU, dass mit den Bestimmungen und Zielen der Union in Übereinstimmung oder Widerspruch stehen.

5. Der Vorstand der Union

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.
- 5.2 Die Positionen des Vorstandes bestehen aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretende/n Vorsitzend e/n, dem/der Sekretär/in, der/dem Schatzmeister/in und drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
- 5.3 Der Vorstand und die Mitglieder des Vorstandes der Union werden von der Sitzung der Hauptversammlung der Union für eine zweijährige Amtszeit gewählt.
- 5.4 Eine Wiederwahl ist auch für ein neues zweijähriges Mandat, ein Folgemandat oder in einem anderen Zeitraum möglich und zulässig.
- 5.5 In den Vorstand der Union kann jedes ordentliche Mitglied gewählt und wiedergewählt werden.
- 5.6 Die Vertreter können des Vorstandes der Union Vertreter von Gostivar – Diaspora, die Mitglieder der Union sind, gewählt und wiedergewählt werden.

- 5.7 Führungskräfte und Mitglieder aus demselben Wohnsitz können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 5.8 Das Mitglied des Vorstands der Union (unabhängig von der Position, die es innehat), das nicht aktiv ist und an mindestens zwei Sitzungen hintereinander ohne Angabe von Gründen nicht teilnimmt, kann das Präsidium Maßnahmen zur Einstellung seiner Tätigkeit ergreifen, von der KPU verlangen, ihn / sie in einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zu entlassen dasselbe und anstelle von ihm/ihr ein anderes Mitglied wählen.
- 5.9 Der Vorstand leitet, repräsentiert, vertritt und präsentiert die Union in der täglichen Arbeit überall.
- 5.10 Der / Die Vorstandsvorsitzende des Verbandes legt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder fest.
- 5.11 Zusätzlich zu physischen Treffen/Besprechungen können aufgrund der Zeitersparnis Besprechungen auch online durchgeführt werden (Online-Meeting) und die Beschlüsse aus diesen Treffen gültig gefasst.
- 5.12 Der Vorstand der Union erstellt das Jahresprogramm und sendet es zur Stellungnahme und Genehmigung an die KPU.
- 5.13 Der Vorstand der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland kann prüfen, genehmigen oder ablehnen von Projekten, Unterstützungen und Initiativen im Wert von 1 bis 5000 Franken (fünf Tausend Franken), ohne dass es einer Stellungnahme oder Genehmigung der KPU bedarf.
- 5.14 Der Vorstand der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland ist verpflichtet sich, für jede Entscheidung über Beteiligung, Teilnahme, Kooperation o.ä. mit Institutionen, Vereinen o.ä. Organisationen außer halb von Gostivar in Diaspora und außerhalb von Gostivar, die Zustimmung und die Genehmigung der Hauptversammlung der Union einholen.

6. Der Aufsichtsrat

- 6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Mitgliedern des Verbandes aus Gostivar und eine/r des Vorstandes der Union.
- 6.2 Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt ebenfalls zwei Jahre.
- 6.3 Das Mandat der Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt und endet mit dem Mandat des Vorsitzenden Union.
- 6.4 Eine Wiederwahl ist auch für eine zweijährige Amtszeit möglich.
- 6.5 Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch.
- 6.6 Der Aufsichtsrat erstattet der Vereinsversammlung Bericht zur Prüfung und Genehmigung.

7. Die Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen mit Herkunft aus Stadt Gostivar (Nordmazedonien) zu, die den Vereinszweck unterstützen, Auswanderer aus der Gemeinde Gostivar (Nordmazedonien), die keinem anderen bestehenden Verband angehören.
- 7.2 Wenn ein Auswanderer aus Gostivar Mitglied einer anderen Vereinigung ist, kann er/sie freiwillig Mitglied in der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland werden.
- 7.3 Mitglied der Union (einfaches Mitglied/ausgewandeter aus Gostivar, der kein Vertreter von irgendeinem Mitgliedsverband der Union ist), vertritt keinen Verein oder keine

- Siedlung, außer seine persönliche Vertretung und das der Union im Falle der Wahl in ein bestimmtes Amt.
- 7.4 Die Mitgliedschaft in der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland steht allen offen, alle Verbände von Gostivar-Diaspora, die im Diaspora leben und den Sinn und Zweck der Union unterstützen.
 - 7.5 Jeder Verein von Gostivar - Diaspora, der Teil der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland werden möchte, sind und werden vom Moment ihrer Mitgliedschaft an gleichberechtigt wie jedes andere Mitglied des Gostivar Verbandes in allen Formen und Ebenen.
 - 7.6 Jeder Gostivar-Verband, der Teil der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland wird durch nur ein Mitglied vertreten, das er/sie im Voraus ernennt und ersetzt oder selbst per Mitteilung an die Generalversammlung der Union auflöst.
 - 7.7 Das Mitglied des Gostivar-Verbandes in der Versammlung der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland oder in den Treffen der engen Führung der Union vertritt die Meinung, die Haltung des Vereins, das er vertritt, sowie die Meinung und persönliche Einstellung des Gewählten.
 - 7.8 Die Vereine von Gostivar - Diaspora, die Mitglieder der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland sind, sind nicht unbedingt verpflichtet, immer bei den Aktivitäten, Projekte, gemeinsame Initiativen der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland dabei zu sein.
 - 7.9 Wenn sich ein Verein an den Aktivitäten, Projekten, gemeinsamen Initiativen der Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland beteiligt, dann erhält der Verein Verpflichtungen und Vorteile genauso wie andere an der Aktivität teilnehmende Verbände. Gleicher Anteil der Verpflichtungen und zu den Vorteilen zählt auch die Union.
 - 7.10 Das Recht jedes Mitglieds, Vertreters der Union zur Ausübung einer Tätigkeit, zur Verpflichtung oder Beteiligung an einer Tätigkeit außerhalb der Union wird respektiert. Die Auferlegung, Beteiligung oder Beeinflussung durch Personen in der Union ist strengstens untersagt.
 - 7.11 Anträge auf Mitgliedschaft gemäß Punkt 7.1, 7.2 und 7.3 sind an die Hauptversammlung der Union zu richten.
 - 7.12 Über Mitgliedschaften aus den Punkten 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 entscheidet die Hauptversammlung des Verbandes.
 - 7.13 Abmeldung/Entfernung als Mitglied aus der Union erfolgt durch Rücktritt und schriftliche Kündigung, Entlassung oder Tod.
 - 7.14 Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich.
 - 7.15 Das Rücktrittsschreiben muss spätestens 20 Tage vor der ersten ordentlichen Sitzung der KPU, schriftlich, eingereicht werden.
 - 7.16 Das Mitglied der Hauptversammlung des Verbandes (physische Person) hat das Recht Vorschläge zu Debatten über Themen, Ereignisse usw., die für die Gostivar-Diaspora wichtig sind, zu äußern.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Mittel der Union

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügt die Union über folgende Mittel:

- Spenden von Mitgliedern - Schenkungen und Erbschaften
- Zuschüsse der öffentlichen Behörden

- Einnahmen aus Dienstleistungsverträgen
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Hinweise
- 10.2 Auflösung
- 10.3 Inkrafttreten

Benachrichtigungen

Benachrichtigungen an Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail oder über die offizielle(n) Kommunikationsgruppe(n). (wie WhatsApp, Facebook usw.)

Die Auflösung

Die Auflösung der Union wird auf der Sitzung der Hauptversammlung der Union beschlossen. Die Auflösung der Union benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Inkrafttreten

Die Statutenänderung wurde an der Versammlung vom 01.06.2024 in Zürich genehmigt und tritt in Kraft mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Genehmigung.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung, endet die Satzung der Vereinigung albanischer Auswanderer Gostivar, von 22.12.2023.

Abkürzungen:

KPU – Hauptversammlung der Union

Die Wörter Unioni oder Unionit bedeuten die Union der albanischen Verbände von Gostivar im Ausland

Vereinsvorstandsvorsitzender

Kasam Selimi